

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c435333-7b80-3f50-a097-1c854118995b>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 251 ZPO - Ruhen des Verfahrens

¹Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. ²Die Anordnung hat auf den Lauf der im [§ 233](#) bezeichneten Fristen keinen Einfluss.

